



Gemeinde Obersiggenthal

SCHUTZKONZEPT „JUGS“

Bau und Planung

Genehmigt durch die Geschäftsleitung am 19. Mai 2020 / In Kraft gesetzt per 20. Mai 2020
Angepasst per 4. August 2020

GRUNDSÄTZE

Schutz gegen Übertragung

Es gibt **drei Grundprinzipien** zur Verhütung von Übertragungen:

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- besonders gefährdete Personen schützen
- soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen. Die Übertragung durch engeren Kontakt, sowie die Übertragung durch Tröpfchen, können durch Abstandhalten (mind. 1.5 m) oder physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

Distanzhalten und Hygiene

Infizierte Personen können vor, während und nach Auftreten von COVID-19-Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich auch Personen ohne Symptome so verhalten, als wären sie ansteckend (Distanz zu anderen Menschen wahren). Dafür gibt es Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG der Kampagne „**So schützen wir uns**“.

Beispiele für Massnahmen sind: Homeoffice, bestimmte Dienstleistungen nicht anbieten, regelmässig Hände waschen, mindestens zwei Meter Abstand halten, regelmässiges Reinigen von häufig berührten Oberflächen, Begrenzen der Anzahl Personen.

Besonders gefährdete Personen schützen

Personen über 65 Jahren oder mit schweren chronischen Erkrankungen (s. COVID-19-Verordnung 2) gelten als besonders gefährdet, einen schweren Krankheitsverlauf zu erleiden. Bei besonders gefährdeten Personen müssen deshalb zusätzliche Massnahmen ergriffen werden, damit sie sich nicht anstecken. Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19 Verordnung 2 ausführlich geregelt.

Soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Es muss verhindert werden, dass erkrankte Personen andere Menschen anstecken. Kranke Personen sollen zu Hause bleiben. Wenn sie rausgehen müssen, dann sollen diese eine Hygienemaske (chirurgische Maske / OP-Maske) tragen. Dafür gibt es die Anweisungen des BAG zu

Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutz der Gesundheit der übrigen Mitarbeitenden allen Beschäftigten zu ermöglichen, diese Anweisungen des BAG einzuhalten.

GRUNDREGELN

Das Schutzkonzept des Unternehmens „Gemeindebetriebe Obersiggenthal / Spezialbereich „Jugendarbeit Siggenthal“ muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Die Gebäudeeigentümerin (Gemeinde) ist für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Alle Personen reinigen sich beim Zutritt regelmässig die Hände oder desinfizieren sie.
2. Alle Personen halten 1.5 m Abstand zueinander.
3. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
4. Personen mit einschlägigen Krankheitssymptomen werden nach Hause geschickt und angewiesen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen
5. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der örtlich-baulichen Situationen, um den Schutz zu gewährleisten
6. Information der Mitarbeitenden, Nutzern und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen
7. Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen

SCHUTZKONZEPT

Grundsatz:

Nutzer, die gemäss Vorgaben ein eigenes Schutzkonzept erarbeitet haben müssen (zB. Branchenlösungen), sind verpflichtet, dieses eigene SK mit dem vorliegenden Schutzkonzept abzustimmen. Erst wenn die Schutzkonzepte miteinander kongruent sind, ist eine Nutzung der Liegenschaft möglich.

1. HYGIENE

Alle Personen reinigen sich beim Zutritt regelmässig die Hände, oder desinfizieren sie.

Massnahmen

Händehygienestation / Waschbecken mit Sauberwasser und Seife: Orte: WC-Anlagen
Kinder nutzen Wasser und Seife, kein Handdesinfektionsmittel, da dieses für die Kinderhaut nicht geeignet ist.

Die zum Zutritt berechtigten Personen (auch jene, die das Untergeschoss nutzen) sind dringend aufgefordert, sich beim Betreten der Liegenschaft die Hände sauber mit Wasser und Seife zu waschen oder nötigenfalls mit dem bereitgestellten Händedesinfektionsmittel zu desinfizieren, bevor weitere Oberflächen im Innern des Gebäudes berührt werden. Abtrocknen der gewaschenen Hände mittels den bereitgelegten Einweg-Papiertüchern (keine textilen Lappen oder Tücher sind erlaubt (!) ausser allenfalls privat mitgebrachte, die persönlich wieder mitgenommen werden).

Liegen gebliebene, vergessene Textilien werden durch die Hauswartung / Gebäudebetreuung vernichtet bzw. entsorgt. Es wird kein Fundbüro für Textilien betrieben.

Räume, die verschlossen sind, gehören nicht zur Mietsache und werden durch die Hauswartung verwaltet. Allfällige Absperrungen / Schliessungen müssen zwingend beachtet und akzeptiert werden.
Hand- und Materialoberflächendesinfektionsmittel stehen nur Erwachsenen zur Verfügung. Die Ab- oder Weitergabe an Minderjährige ist untersagt. Grund: hoher Alkoholgehalt. Liquide Mittel müssen in Originalgebinden bereitgestellt sein. Eigene, von Nutzern mitgebrachte Mittel sind nur für den persönlichen Gebrauch erlaubt und dürfen keinesfalls weitergegeben werden oder auf Materialien angewendet werden, die nicht im Eigentum des Nutzers stehen. Für Schäden haftet der Verursacher.
Alle Abfälle sind sofort in den bereitstehenden Kehrreimern zu deponieren. Die Eimer werden in einem gebührend angepassten Zyklus (nach jeder Nutzung bzw. täglich) durch die Hauswartung bzw. Liegenschaftsbetreuung geleert.

2. DISTANZ HALTEN

Mitarbeitende, Nutzer und andere Zutrittsberechtigte Personen halten 1.5 m Distanz zueinander.

Hauswarte haben ihre angestammte berufliche Funktion. Sie haben in dieser speziellen Zeit auch vermehrt eine Beratungsfunktion und helfen, wo das nötig ist. Sie haben aber bei Nichteinhalten lediglich Meldepflicht an die Gemeindeverwaltung (Geschäftsleitung). Weitergehende Aufsichtspflichten gegenüber den Nutzern haben die Hauswarte nicht.

Massnahmen

1.5 m Distanz in allen Räumlichkeiten ist durch Eigenverantwortung sicherzustellen. Bundesverfügung: Wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann und die Kontaktsituation 15 Minuten übersteigt, müssen entweder Schutzmasken getragen werden oder die Nutzer müssen mit Anwesenheitslisten die anwesenden zwecks Rückverfolgbarkeit erfasst werden (Aufnehmen: Name, Vorname, Adresse, Wohnort, Mail und Handynummer). Die Richtigkeit ist zB. mit stichprobeartigen Kontrollanrufen unmittelbar zu kontrollieren.
Die Gesamtzahl von Personen ist vorläufig auf 100 begrenzt (auf die ganze Liegenschaft bezogen).
Drittpersonen wie zB. Abholer etc. werden immer bei der Belegungsanzahl mitgezählt. Personen, die Angehörige abholen, müssen bei „Vollbelegung“ somit im Freien warten.
Die Gemeinde erlässt keine eigene Vorschrift über das Führen von Personenlisten in der Liegenschaft des JUGS zwecks Rückverfolgbarkeit. Diese Vorschrift ist ein Bundeserlass, somit übergeordnet und gilt zwingend für alle Nutzer, entsprechend ihrem eigenen Schutzkonzept. Für Kinder gelten Sonderbestimmungen. Die Angestellten der Jugendarbeit stehen in der Verpflichtung, je nach Belegung (insbesondere bei Erwachsenenbelegungen) darauf hinzuweisen, dass Präsenzlisten zu führen sind.

Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5 m

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen um den Schutz zu gewährleisten

Massnahmen

Für Angestellte von Hauswartung und Reinigung oder auch andere beauftragte Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit die Distanzregeln nicht konsequent einhalten können, stellt die Gemeinde Hygiene- oder FFP-Masken zur Verfügung. Die betreffenden Personen sind für den Bezug bei der Dienststelle Kanzlei bzw. für das Tragen der Hygienemasken selber verantwortlich. Vereine sorgen selber für Ihren Bedarf.

Mitarbeitende müssen sich vor und nach jedem Kundenkontakt die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren.

Unnötiger Körperkontakt wird vermieden (z. B. Händeschütteln).

Arbeiten mit Werkzeugen mit Körperkontakt (Haus- und Werkdienste)

Massnahmen

Werkzeuge und Gerätschaften aller Art, die von verschiedenen Personen genutzt werden, müssen generell nach erfolgter Nutzung bzw. nach erfolgtem Arbeitsgang desinfiziert werden (Liquide Mittel: siehe unter Ziffer 1)

Arbeitswerkzeuge sind nach jedem direkten Kontakt mit Kundschaft zu desinfizieren

3. REINIGUNG / LÜFTUNG / WC-ANLAGEN / ABFALL

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen Lüftung

Die Liegenschaftenbetreuung / Hauswartung sorgt für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in den Räumen.

Massnahmen Reinigung

- Oberflächen von Böden / Wänden (Bereich Mannhöhe), und Fahrnis, also zur Verfügung gestellte Ausrüstungen und Gerätschaften müssen regelmässig mit dem zur Verfügung gestellten Reinigungsmittel in nutzungsorientierten Intervallen gereinigt und desinfiziert werden. Zuständig ist die Liegenschaftenbetreuung / Hauswartung.
- Händedesinfektionsmittel dürfen nur an einem zentralen Ort in der Nähe des Haupteingangs vorhanden sein, nicht in den übrigen Räumlichkeiten. Grund: Missbrauchsgefahr.
- Türgriffe, Treppengeländer und andere Oberflächen / Bestandteile, die oft von mehreren Personen angefasst werden, müssen in erhöhten Reinigungsintervallen durch die Liegenschaftenbetreuung / Hauswartung gereinigt werden
- Persönliche Arbeitskleidung verwenden, regelmässiges Waschen

Massnahmen WC-Anlagen / Nasszellen

- regelmässige Reinigung / Desinfektion der WC-Anlagen / Nasszellen
- fachgerechte Entsorgung von Abfall
- regelmässiges Leeren von Abfalleimern in WC's durch die Liegenschaftenbetreuung / Hauswartung.

4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN**Massnahmen**

Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19-Verordnung 2 ausführlich geregelt.

5. COVID-19-ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ**Massnahmen**

Personen mit Krankheitssymptomen (zB. trockener Husten, fiebriger Zustand) ist der Zutritt in die Liegenschaft verboten.

Werden bei Personen Krankheitssymptome festgestellt, sind sie sofort nach Hause zu schicken und anzuweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Bei Angestellten / Bediensteten ist die vorgesetzte Stelle (Abteilungsleiter) sowie die Leiterin HR zu informieren

6. BESONDERE SITUATIONEN / BEGEGNUNGSFALL VON VERSCHIEDENEN NUTZERN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

Massnahmen

Für den Fall, dass die Liegenschaft voll belegt ist und dieselbe von weiteren Personen betreten / belegt werden möchte, haben neu eintretende Personen / Nutzer vor dem Gebäude zu warten, bis die entsprechende Anzahl anderer Nutzer / Personen das Gebäude verlassen hat. Die Aufsicht (Liegenschaftenbetreuung) muss das mit Eingangskontrollen sicherstellen. Die Abstandsregel gilt auch bei Nutzer-Rochaden.

7. INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und instruieren, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Massnahmen

Zustellung des Schutzkonzepts an alle Angestellten der Jugendarbeit und des Bereichs Bau und Planung der Gemeinde Obersiggenthal per E-Mail.

Zustellung des Schutzkonzepts bei der Reservation durch die Jugendarbeit.

Im Weiteren ist das Schutzkonzept über die Homepage der Gemeinde abrufbar (gratis).
Das Konzept ist in Papierform auf der Anlage für jeden Nutzer greifbar.
Information Gemeinderat, nächste Sitzung.

8. MANAGEMENT

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

Massnahmen

Nächste Sitzung Geschäftsleitung: 4. August 2020 (1-Wochen-Rhythmus).
Teamsitzung Abteilung Bau und Planung: 5. August 2020

ANDERE SCHUTZMASSNAHMEN

Massnahmen

Alle Dienststellen erhalten eine gewisse Anzahl Hygienemasken zur eigendefinierten Verwendung am Arbeitsplatz

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: ☐ Ja ☒ Nein

Dieses Dokument kann jederzeit und situationsbedingt angepasst werden.

In Kraft gesetzt per 20. Mai 2020
Konzeptüberarbeitung 1 per 8. Juni 2020
Konzeptüberarbeitung 2 per 4. August 2020